



Geschäftsordnung
Elternmitwirkung
Tagesschule Himmeri

Inhaltsverzeichnis

1. GRUNDLAGEN UND ZIELSETZUNGEN	3
1.1 EINLEITUNG	3
1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
1.3 GELTUNGSBEREICH	3
1.4 ZIEL UND ZWECK	3
2. ORGANISATION	4
2.1 STRUKTUR UND MITGLIEDER	4
2.2 WAHLEN UND AMTSDAUER.....	4
2.2.1 KLASSENELTERNDELEGIERTE:	4
2.2.2 VORSTAND DER ELTERNRATES:	4
2.3 AUFGABEN UND KOMPETENZEN	4
2.3.1 DIE KLASSENELTERN	5
2.3.2 DIE KLASSENELTERNDELEGIERTEN	5
2.3.3 DER VORSTAND DES ELTERNRATS.....	5
2.3.4 DER ELTERNRAT	6
2.3.5 ARBEITS- UND PROJEKTGRUPPEN	6
3. MITWIRKUNGSBEREICHE	7
3.1 MITWIRKUNGSBEREICH	7
3.2 ANTRAGSRECHT	7
3.3 ABGRENZUNGEN	7
4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	8
4.1 RÄUME UND INFRASTRUKTUR	8
4.2 FINANZEN/UNKOSTENBEITRAG AUS DEM GLOBALKREDIT.....	8
4.3 HAFTUNG	8
5. ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG	8
6. INKRAFTSETZUNG	8
7. ANHANG.....	8

1. GRUNDLAGEN UND ZIELSETZUNGEN

1.1 Einleitung

Die Tagesschule Himmeri setzt die Elternmitwirkung mittels der Bildung eines Elternrates um. Der Elternrat ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig. Eine Mitarbeit ist ehrenamtlich und freiwillig. Der Begriff „Eltern“ steht stellvertretend für alle Erziehungsberechtigten der Tagesschule Himmeri. Der Elternrat ist das Bindeglied zwischen der Elternschaft der Kindergarten- und Primarschulkinder und der Schuleinheit Himmeri mit den Standorten Himmeri-Heumatt und Himmeri-Staudenbühl.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Der Elternrat ist das Elternngremium der Tagesschule Himmeri und nimmt als solches den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement) wahr.

http://www.stadt-zuerich.ch/internet/as/home/inhaltsverzeichnis/4/412/412_106/1193227611300.html

Diese, unter Einbezug von Eltern ausgearbeitete Geschäftsordnung des Elternrats wird von der Schulkonferenz der Tagesschule Himmeri gemäss Art. 6 des Elternreglements gutgeheissen und bedarf der Genehmigung durch die Kreisschulbehörde Glattal. Sie regelt im Rahmen des Elternreglements die Organisation und die Geschäftsführung des Elternrats.

Der Datenschutz und die in der Schule geltende Schweigepflicht werden berücksichtigt.

1.3 Geltungsbereich

Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die Mitwirkung der Elternschaft in der Tagesschule Himmeri mit ihren Standorten Himmeri-Heumatt und Himmeri-Staudenbühl.

1.4 Ziel und Zweck

Der Elternrat

- bereichert das Leben an der Schule und um die Schule.
- vertieft die gegenseitigen Kontakte auf Ebene der Klasse und der Schuleinheit mittels partnerschaftlicher Zusammenarbeit.
- lädt Eltern aller Kulturkreise ein aktiv mitzuwirken.
- ermöglicht die Zusammenarbeit und baut Brücken zwischen Schule und Elternhaus.
- regt Aktivitäten und Projekte an und realisiert diese unter Mitwirkung von Eltern und Schule im Interesse der Kinder.
- hilft, durch Kontakte zur Eltern- und Schülerschaft, allfällige Probleme und Anliegen einer Gruppe, Klasse oder Schuleinheit frühzeitig zu erkennen und gemeinsam Lösungen zu finden.
- kümmert sich um die Interessen und Anliegen der Eltern.
- unterstützt die Mitarbeit der Eltern an der Entwicklung der Schule und ihrem Umfeld.
- fördert und unterstützt die Elternweiterbildung.

2. ORGANISATION

2.1 Struktur und Mitglieder

Klasseneltern:	Alle Eltern einer Klasse
Klassenelterndelegierte:	Pro Klasse ein bis zwei Klassenelterndelegierte
Elternrat:	Alle Klassenelterndelegierte der Tagesschule Himmeri
Elternratsvorstand:	Fünf Klassenelterndelegierte, mindestens zwei pro Standort.
Schulleitungsververtretung:	Die Schulleitung entsendet eine Schulleitungsververtretung, welche beratend an den Sitzungen des Elternrats teilnimmt und nicht stimmberechtigt ist.
Lehrpersonenvertretung:	Die Lehrpersonen beider Standorte entsenden je eine Lehrpersonenvertretung, welche beratend an den Sitzungen des Elternrats teilnimmt und nicht stimmberechtigt ist.
Betreuungsververtretung:	Die Betreuungspersonen beider Standorte entsenden je eine Betreuungsververtretung, welche beratend an den Sitzungen des Elternrats teilnimmt und nicht stimmberechtigt ist.
Arbeits- und Projektgruppen:	Offen für Klassenelterndelegierte, die gesamte Elternschaft und Externe.

2.2 Wahlen und Amtsdauer

2.2.1 Klassenelterndelegierte:

Am ersten Elternanlass in jedem Schuljahr wählen die Eltern jeder Klasse ein bis zwei Klassenelterndelegierte für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Elternrat. Dieser Elternanlass muss vor den Herbstferien abgehalten werden. Der Elternrat nimmt spätestens nach den Herbstferien die Arbeit auf. Die schriftliche Einladung zum Elternanlass mit der Ankündigung der Wahl wird spätestens zehn Tage im Voraus durch die Klassenlehrperson verteilt.

Gewählt wird mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Klasseneltern. Wählbar sind alle anwesenden Klasseneltern sowie Klasseneltern, die vorab ihre Kandidatur bekannt gegeben haben. An der Schuleinheit mitarbeitende Eltern und Mitglieder der Kreisschulbehörde sind nicht wählbar. Es ist anzustreben, dass eine Klasse wenn möglich, von einer Frau und einem Mann sowie nicht von Eltern desselben Kindes vertreten wird. Eine Person kann nur eine Klasse oder Kindergartengruppe als Klassenelterndelegierte im Elternrat vertreten.

Tritt eine Klassenelterndelegierte im ersten Schulhalbjahr zurück oder verlässt ihr Kind in diesem Zeitraum die Schuleinheit, so wird in der betreffenden Klasse eine Ersatzwahl durchgeführt. Vakanzen im zweiten Schulhalbjahr werden nicht mehr aufgefüllt.

2.2.2 Vorstand der Elternrates:

Der Elternrat wählt fünf Klassenelterndelegierte in den Vorstand, mindestens zwei pro Standort. Der Vorstand wird für ein Amtsjahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Alle Wahlen werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Klassenelterndelegierten entschieden.

2.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Elternrat erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 11 des Reglements über die allgemeine Elternmitwirkung der Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement):

- Er wird von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen in der Schuleinheit informiert.
- Er informiert seinerseits die Eltern, die Schulleitung und die Aufsichtskommission über seine Arbeit.
- Er wird in den Planungsprozess der Schuleinheit einbezogen, vertritt die Anliegen und Vorschläge der Elternschaft und lässt sich zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen.

- Er hat ein Anhörungsrecht beim Leitbild und Schulprogramm, sowie bei betrieblichen Fragen, wie der Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung auf Ebene der Schule.

Der Elternrat beachtet die Grenzen der Elternmitwirkung gemäss Art. 3 des Elternreglements.

2.3.1 Die Klasseneltern

- können Anliegen bei den Klassenelterndelegierten einbringen und bei Aktivitäten und Anlässen mitwirken.
- wählen die Klassenelterndelegierten.
- können in Arbeits- und Projektgruppen mitwirken.
- können nach Rücksprache mit dem Vorstand an Elternratssitzungen teilnehmen und Anliegen selbst vertreten.

2.3.2 Die Klassenelterndelegierten

- pro Klasse gibt es ein bis zwei Klassenelterndelegierte mit je einer Stimme im Elternrat.
- sind Ansprechpersonen für Klasseneltern und arbeiten mit der Klassenlehrperson zusammen.
- suchen Mitwirkende für Arbeits- und Projektgruppen und können selbst darin mitwirken.
- vertreten die Anliegen und Vorschläge ihrer Klasseneltern im Elternrat.
- nehmen an den Sitzungen des Elternrats teil.
- wählen den Vorstand.
- wählen zwei Delegierte in das übergeordnete Elterngremium des Schulkreises.

2.3.3 Der Vorstand des Elternrats

Der Elternratsvorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident*in
 - vertritt den Elternrat nach aussen.
 - bereitet Vorstandssitzungen vor, leitet diese und lädt, wenn nötig, die Schulleitungsververtretung und die Vertretung Leitung Betreuung ein.
 - bereitet gemeinsam mit der Schulleitungsververtretung und Vertretung Leitung Betreuung die Elternratssitzung vor.
- Vizepräsident*in
 - vertritt die Präsident*in.
- Kassierer*in
 - ist verantwortlich für die Führung der Kasse und die Verwaltung des Budgets.
 - rechnet gegenüber der Schulleitung über die Verwendung zugewiesener Gelder ab.
- Aktuar*in
 - ist verantwortlich für Administration, Protokoll und Archivierung der Unterlagen.
- Materialverwalter*in
 - ist verantwortlich die Materialien (Becher, Teller, etc.) zu verwalten

Aufgaben des Vorstands des Elternrats:

- trifft sich zu Vorstandssitzungen und organisiert jährlich drei protokollierte Elternratssitzungen für alle Klassenelterndelegierten, davon eine vorzugsweise vor den Herbstferien.
- kann oben aufgeführte Aufgaben an Klassenelterndelegierte übertragen.

- kann Anliegen und Anträge in die Traktanden aufnehmen, welche durch die Klassenelterndelegierten, die Schulleitung, die Lehrpersonen- und Betreuungsververtretungen oder durch andere an ihn herangetragen werden.
- lädt Personen ohne Stimmrecht nach Bedarf zu den Sitzungen ein.
- lädt in schriftlicher Form, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu den Sitzungen ein. Dies erfolgt spätestens 14 Tage vor den festgelegten Terminen. Die Termine werden spätestens anfangs Schuljahr definiert.
- stellt die Verteilung des Protokolls an den Elternrat und die Schulleitungsververtretung sicher. Letztere stellt sicher, dass das Protokoll auf der Homepage der Schule publiziert wird.
- kann Anliegen bei der Schulleitung einbringen. Bei deren Behandlung kann eine Vertretung des Elternrats an der Teamsitzung der Lehrerschaft teilnehmen.
- ist verantwortlich für die Durchführung der Wahlen.
- fällt Beschlüsse durch relative Mehrheit.
- entscheidet über kurzfristige, dringende Geschäfte in Vertretung des Elternrates.
- informiert die Eltern über Beschlüsse und Aktivitäten nach Rücksprache mit der Schulleitung. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt nach Rücksprache mit der Schulleitung.

2.3.4 Der Elternrat

- besteht aus den Klassenelterndelegierten. Jede*r Delegierte hat eine Stimme. Schulleitung, Leitung Betreuung, Lehrpersonen- und Betreuungsververtretung haben eine beratende Funktion.
- führt drei Sitzungen pro Jahr durch.
- schlägt Themen für Arbeits- und Projektgruppen vor und setzt diese Gruppen ein.
- entscheidet über die definitive Umsetzung der Vorschläge aus den Arbeits- und Projektgruppen und koordiniert diese.
- genehmigt die Verwendung der Gelder.
- beschliesst, welche Anliegen weiterverfolgt werden nach dem Grundsatz des relativen Mehrs.

2.3.5 Arbeits- und Projektgruppen

stehen allen Eltern und interessierten Personen offen (siehe Punkt 2.1) und können standort-, stufen- und themenspezifisch arbeiten.

Arbeitsgruppen haben eine definierte Aufgabe (wie z.B. die Integration von Eltern aus anderen Kulturen), die sie innerhalb der Elternmitwirkung unbegrenzt wahrnehmen. Projektgruppen erhalten einen Auftrag mit klar definiertem Inhalt, Ziel, Anfang und Ende. Die Arbeit einer Projektgruppe ist zeitlich begrenzt.

3. MITWIRKUNGSBEREICHE

3.1 Mitwirkungsbereich

Der Elternrat

- respektive die Klassenelterndelegierten können in einer Klasse, einer Stufe, einer Schuleinheit, schuleinheitsübergreifend oder auf der Ebene der Gemeinde mitwirken. Das Interesse der Schülerinnen und Schüler steht stets im Zentrum.
- kann in schulischen Projekten mitwirken oder nach Absprache mit der Schule eigene Projekte lancieren, die den Kindern zu Gute kommen.
- kann Fragen stellen, die das Lernen, die Organisation der Schule, den Unterricht oder das schulische Umfeld betreffen.
- kann einbezogen werden bei der Qualitätsentwicklung der Schule, sowie in deren Evaluationsprozesse.
- verhält sich loyal der Schule gegenüber.

3.2 Antragsrecht

Anträge und Anliegen sind wie folgt einzubringen:

Ebene Schuleinheit

- Klasseneltern an Klassenelterndelegierte
- Klassenelterndelegierte an Vorstand Elternrat
- Vorstand Elternrat an Schulleitung
- Schulleitung an Vorstand Elternrat
- Lehrpersonen- / Betreuungsververtretung über Schulleitung an Vorstand Elternrat

Ebene Schulkreis/Stadt/Kanton

- Vorstand Elternrat an sämtliche übergeordneten Gremien und Behörden.

3.3 Abgrenzungen

Grundsätze:

- Der Elternrat übt keine Aufsichts- und Kontrollfunktion über die Schule aus.
- Im Elternrat mitwirkende Eltern dürfen keine Einzelinteressen vertreten.

Der Elternrat hat weder Entscheidungskompetenz, noch ein Mitspracherecht in diesen Bereichen:

- Führungs- und organisatorische Belange der Schuleinheit, respektive der Gemeinde
- Pädagogische, methodische und didaktische Entscheidungen
- Themen wie Promotion, Klassenzuteilung, Lernziele, Wahl der Lehrmittel sowie Methoden und Inhalte des Unterrichts, Lektionentafel, Klassengrössen und Schülerzuteilungen
- Gesamter Personalbereich: Anstellung, Führung und Beurteilung von Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden
- Bewältigung von Schulproblemen einzelner Kinder sowie die Vermittlung in individuellen Konflikten zwischen Eltern und Vertretern der Schule

Klassenelterndelegierte, die diese Bestimmungen wiederholt missachten, können nach einem Gespräch mit dem Vorstand des Elternrates durch diesen von ihrer Funktion enthoben werden.

4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

4.1 Räume und Infrastruktur

Dem Elternrat werden für dessen Zusammenkünfte (Versammlung von Klassenelterndelegierte, Vorstand sowie Arbeits- und Projektgruppensitzungen) Räumlichkeiten in der Schule kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Schulleitung kann nach Absprache die Benutzung weiterer Infrastruktur der Schule gestatten (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule, etc.).

Der Schulbetrieb darf durch die Nutzung der Infrastruktur nicht gestört werden.

4.2 Finanzen/Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit

Der Globalkredit der Schule Himmeri enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Beitrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung. Die Mitarbeit im Elternrat und dessen Vorstand erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

Der Elternrat bekommt im Januar für das laufende Kalenderjahr ein Budget durch die Schulleitung gesprochen. Sollten weitere Gelder für Projekte, die den Kindern zu Gute kommen nötig sein, kann der Elternrat ein zusätzliches Budget für das nächste Kalenderjahr beantragen.

Betreffend eigens eingenommener Gelder sowie Spenden legt der Vorstand dem Elternrat gegenüber Rechenschaft ab.

4.3 Haftung

Führt der Elternrat Anlässe durch, ist der Versicherungsschutz Sache der Eltern.

5. ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

Änderungen dieser Geschäftsordnung und von allfälligen Anhängen werden vom Vorstand initiiert und durch eine dafür eingesetzte Projektgruppe erarbeitet. Sie müssen von der Schulkonferenz gutgeheissen sowie von der Kreisschulbehörde genehmigt werden. Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Kommunikation der Änderungen an die Elternschaft erfolgt durch die Schulleitung.

6. INKRAFTSETZUNG

Diese Geschäftsordnung wurde von einer Spurgruppe Elternmitwirkung ausgearbeitet, von der Schulkonferenz gutgeheissen und von der Kreisschulbehörde an der Sitzung vom 26.05.2020 genehmigt. Sie tritt auf Schuljahr 2020/21 in Kraft.

7. ANHANG

Wahlverfahren